

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 24.07.2007 Zl.: 34/958/2007, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Stadtgebiet von Klagenfurt geregelt wird (Klagenfurter Abfuhrordnung).

Gemäß § 24 der Ordnung der Abfallwirtschaft in Kärnten (Kärntner Abfallwirtschaftsordnung), LGBl. Nr. 17/2004 in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§1

MÜLLABFUHR

Die Gemeinde ist gemäß § 20 Abs. 1 leg.cit. verpflichtet, für die Sammlung und Entsorgung von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet zu sorgen. Zur Besorgung dieser Aufgabe hat die Stadt Klagenfurt eine Müllabfuhr eingerichtet.

§2

ABHOLBEREICH

Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen. Die aufgestellten Müllbehälter müssen am Abholtag ab 5 Uhr 30 leicht zugänglich und die Zufahrt für Müllfahrzeuge passierbar sein. Als Bereitstellungsort für deren Entleerung gilt der Aufstellungsort dann, wenn dieser nicht weiter als 10 m von einer mit Müllsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche entfernt ist. Versperrbare Müllräume sind mit einem Doppelzylinderschloss auszustatten.

§3

SONDERBEREICH

Eigentümer von Grundstücken, welche im Sonderbereich liegen, sind verpflichtet, den anfallenden Hausmüll in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Müllsäcken an den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen rechtzeitig vor dem Abfuhrzeitpunkt bereitzustellen.

Die im Sonderbereich befindlichen Liegenschaften sind im ANHANG 1, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, angeführt. Der ANHANG 1 liegt zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden in der Abt. Entsorgung auf.

§4

ABFUHRTERMINE

Die Abfuhr von Restmüll hat 14-tägig zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Abfuhrhythmus über schriftlichen Antrag erhöht werden (wöchentliche oder mehrmals wöchentliche Abfuhr).

§5

ABFALLSAMMELBEHÄLTER

Die für die Sammlung von Hausmüll, Papier und biogenen Abfällen erforderlichen Abfallsammelbehälter sind schriftlich zu beantragen und werden von der Landeshauptstadt zur Verfügung gestellt. Es sind dies Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter bzw. 240 Liter nach ÖNORM EN 840-1, Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter nach ÖNORM EN 840-2 und Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter nach ÖNORM EN 840-3.

§6

ANZAHL UND GRÖSSE DER ABFALLSAMMELBEHÄLTER

Für die Festlegung der Anzahl der Abfallsammelbehälter ist die Anzahl der im Gebäude meldebehördlich gemeldeten Personen maßgebend. Der ortsübliche Müllanfall je Person beträgt 15 Liter pro Woche und ergibt bei 14-tägiger Entleerung folgende Behältergröße und -anzahl:

Personen bis einschliesslich	Behältereinheiten	Behälter
4	1	1 x 120 Liter
8	2	1 x 240 Liter
12	3	1 x 120 + 1 x 240
16	4	2 x 240
24	6	3 x 240
32	8	4 x 240
40	10	1 x 1100 Liter
48	12	1 x 240 + 1 x 1100
56	14	2 x 240 + 1 x 1100
und so fort		

Ein Abfallsammelbehälter mit 120 Liter entspricht einer Behältereinheit, ein Abfallsammelbehälter mit 240 Liter zwei Behältereinheiten und ein Abfallsammelbehälter mit 1100 Liter zehn Behältereinheiten.

Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, so ist für dieses Grundstück mindestens eine Behältereinheit aufzustellen. Ist für ein Gebäude keine Entsorgungsgebühr zu entrichten, wird der Abfallsammelbehälter vom Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt in Verwahrung genommen.

Für Papier und biogene Abfälle wird höchstens das gleiche Behältervolumen wie für Hausmüll zur Verfügung gestellt.

§7

SPERRMÜLLABFUHR

Der Liegenschaftseigentümer hat am vereinbarten Abholtag den zu entsorgenden Sperrmüll im Eingangsbereich auf eigenem Grund bereitzustellen.

§8

VERWENDUNG UND REINIGUNG DER ABFALLSAMMELBEHÄLTER

In die Abfallsammelbehälter dürfen nur folgende Abfälle eingebracht werden:

Abfallsammelbehälter mit schwarzem Deckel:	Hausmüll (Restmüll)
Abfallsammelbehälter mit rotem Deckel:	Papier und Kartonagen
Abfallsammelbehälter mit braunem Deckel:	biogene Küchenabfälle und biogener Gartenmüll

Die Reinigung der Müllbehälter obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Sind die Behälter im Freien aufgestellt, obliegt ihm auch die Schneeräumung im Aufstellungsbereich. Bei Beschädigung oder Verlust eines Behälters ist dieser in Rechnung zu stellen.

§9

GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER ABFALLGEBÜHREN

Die Höhe der Abfallgebühren ergibt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Entsorgungsgebühr. Grundlage ist das für den Hausmüll bereitgestellte Abfallsammelbehältervolumen.

§10

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt findet die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 15.3.1995, Zl. 34/164/95, in der Fassung der Verordnungen vom 4.7.1995, Zl. 34/695/95, vom 4.6.1996, Zl. 34/705/96, vom 28.1.1997, Zl. 34/5/97, vom 1.7.1997, Zl. 34/110/97, vom 14.10.1997, Zl. 34/1031/97, vom 10.3.1998, Zl. 34/6/98, vom 22.2.2000, Zl. 34/116/2000, vom 8.11.2001, Zl. 34/1260/2001 und vom 27.5.2003, Zl. 34/19/2003 (Klagenfurter Abfuhrordnung) und die Abfuhrterminerverordnung nur mehr auf die vor diesem Zeitpunkt liegenden Tatbestände Anwendung.

Klagenfurt, 25.07.2007

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Dkfm. Harald Scheucher e.h.